

Titel der Drucksache:

Rücklagenbildung zur Sicherung der
Haushaltswirtschaft

Drucksache

1399/18

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	05.09.2018	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit etwa 2012 steht die allgemeine Rücklage der Stadt Erfurt auf Null. Aus der aktuellen Haushaltsentwicklung heraus, lässt sich erahnen, dass sich dies mittelfristig kaum ändern dürfte.

Die Thüringer Kommunalordnung gibt dazu Folgendes vor:

§ 68 -Rücklagen

Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Nach meiner Auffassung steht die Rücklagensituation der Stadt Erfurt im rechtlichen Widerspruch zur Vorgabe der Kommunalordnung. Man könnte sich möglicherweise über den Begriff "angemessen" streiten, wobei jedoch eine Rücklage von Null dieser Formulierung rechtlich nicht standhalten dürfte.

Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzen Sie in Bezug auf den § 68 ThürKO die Rechtmäßigkeit der jahrelang fehlenden allgemeinen Rücklagen im Erfurter Haushalt ein?
2. Welche Folgen wären für Erfurt zu erwarten bzw. welcher Handlungsrahmen bleibt der Verwaltung, wenn sich die konjunkturelle Entwicklung und damit die Einnahmesituation der Stadt eines Tages wieder negativ entwickeln sollten und wenn die entsprechenden Rücklagen im Haushalt fehlen?

3. Wann planen Sie in welcher Höhe wieder Rücklagen im Erfurter Haushalt aufzubauen?

Anlagenverzeichnis

28.06.2018, gez. 

Datum, Unterschrift